

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem ein Sprengmittelgesetz 2010 erlassen und die Gewerbeordnung 1994 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1: Sprengmittelgesetz 2010

Artikel 2: Änderung der Gewerbeordnung 1994

Artikel 1

Bundesgesetz über die Schieß- und Sprengmittelpolizei (Sprengmittelgesetz 2010 – SprengMG 2010)

Inhaltsverzeichnis

1. TEIL ALLGEMEINER TEIL

1. Hauptstück Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

1. Abschnitt Geltungsbereich

- § 1. Geltungsbereich
- § 2. Ausnahmen vom Geltungsbereich
- § 3. Ausnahmebestimmungen für traditionelle Schützenvereinigungen

2. Abschnitt Begriffsbestimmungen

- § 4. Begriffsbestimmungen

2. Hauptstück Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

- § 5. Jugendliche
- § 6. Verlässlichkeit
- § 7. Erlöschen der Bewilligungen durch Tod des Berechtigten
- § 8. Verlust
- § 9. Auffindung
- § 10. Entsorgung und Vernichtung

2. Abschnitt

Marktüberwachung und Kennzeichnung

- § 11. Marktüberwachung
- § 12. Kennzeichnungspflicht
- § 13. Kennzeichnungsverzeichnis

2. TEIL

BESONDERER TEIL

1. Hauptstück

Herstellung und Verarbeitung

- § 14. Herstellung und Verarbeitung
- § 15. Allgemeine Herstellerbefugnis für natürliche Personen
- § 16. Allgemeine Herstellerbefugnis für juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften
- § 17. Verantwortlicher für die Herstellung
- § 18. Erzeugungsgenehmigung
- § 19. Forschung und Entwicklung

2. Hauptstück

Handel

- § 20. Handel
- § 21. Handelsbefugnis
- § 22. Verantwortlicher für den Handel

3. Hauptstück

Besitz und Erwerb

- § 23. Besitz und Erwerb von Sprengmitteln
- § 24. Schieß- und Sprengmittelschein für natürliche Personen
- § 25. Schieß- und Sprengmittelschein für juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften
- § 26. Beauftragter für Schieß- und Sprengmittel
- § 27. Ausscheiden des Beauftragten für Schieß- und Sprengmittel
- § 28. Überlassen von Schieß- und Sprengmitteln

4. Hauptstück

Einfuhr und Durchfuhr

1. Abschnitt

Einfuhr

- § 29. Bewilligung der Einfuhr
- § 30. Einfuhrgenehmigung für Drittstaaten

2. Abschnitt

Durchfuhr

- § 31. Bewilligung der Durchfuhr
- § 32. Durchfuhrgenehmigung für Drittstaaten

5. Hauptstück

Verzeichnisse und Lager

- § 33. Verzeichnisse
- § 34. Lager

6. Hauptstück

Besondere Bestimmungen für Mischladegeräte

- § 35. Herstellung von Sprengstoff mit Mischladegeräten
- § 36. Bedienung von Mischladegeräten

7. Hauptstück Behörden, Verfahren und Befugnisse

1. Abschnitt Behörden und Verfahren

- § 37. Behörden und Verfahren
- § 38. Verwendung personenbezogener Daten

2. Abschnitt Befugnisse

- § 39. Durchsuchungsermächtigung
- § 40. Sicherstellung bei Gefahr im Verzug
- § 41. Verfall
- § 42. Entziehung

3. TEIL STRAF-, SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

1. Hauptstück Strafbestimmungen

- § 43. Gerichtlich strafbare Handlungen
- § 44. Verwaltungsübertretungen

2. Hauptstück Schluss- und Übergangsbestimmungen

- § 45. Sprachliche Gleichbehandlung
- § 46. Verweisungen
- § 47. Inkrafttreten
- § 48. Übergangsbestimmungen
- § 49. Vollziehung

1. TEIL ALLGEMEINER TEIL

1. Hauptstück Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

1. Abschnitt Geltungsbereich

Geltungsbereich

§ 1. (1) Dieses Gesetz regelt die Herstellung, die Verarbeitung, den Handel, den Erwerb, den Besitz, die Ein- und Durchfuhr, das Lagern und das Überlassen von Schieß- und Sprengmitteln.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für Gegenstände, auf die das Pyrotechnikgesetz 1974, BGBl Nr. 282, das Kriegsmaterialgesetz – KMG, BGBl Nr. 540/1977, das Waffengesetz 1996 – WaffG, BGBl I Nr. 12/1997 und das Munitionslagergesetz 2003, BGBl. I, Nr. 9 anzuwenden sind.

Ausnahmen vom Geltungsbereich

§ 2. (1) Diesem Bundesgesetz unterliegen nicht

1. das Bundesministerium für Inneres, das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport und das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend;

2. Personen, die auf Grund ihrer öffentlichen Amtstätigkeit oder öffentlichen Dienstverrichtung mit Schieß- und Sprengmitteln umgehen und

3. Personen, die auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarungen oder anderer gesetzlicher Bestimmungen Schieß- und Sprengmittel besitzen dürfen.

(2) Dieses Bundesgesetz gilt nicht für die Lagerung von Schieß- und Sprengmitteln, soweit das Lager unter das Mineralrohstoffgesetz - MinroG, BGBl. I Nr. 38/1999 oder das Munitionslagergesetz 2003, BGBl. I Nr. 9 fällt; Dieses Bundesgesetz gilt weiters nicht für Lager oder Anlagen zur Erzeugung

oder Verarbeitung von Schieß- und Sprengmitteln, die in den Anwendungsbereich des § 2 Abs. 16 Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBl Nr. 194, fallen.

(3) Diesem Bundesgesetz unterliegen nicht Beschäftigte von Unternehmen hinsichtlich des Besitzes im Rahmen der Geschäftstätigkeit, soweit dieser Unternehmer die Schieß- und Sprengmittel besitzen darf.

(4) Dieses Bundesgesetz gilt nicht für den Besitz im Rahmen eines Transportes von Schieß- und Sprengmitteln durch

1. öffentliche Einrichtungen, denen die Beförderung oder Aufbewahrung von Gütern obliegt, und
2. Personen, die nach den gewerberechlichen Vorschriften zur Beförderung von Gütern befugt sind.

(5) Für Personen und öffentliche Einrichtungen gemäß Abs. 3 aus einem anderen EU-Mitgliedstaat oder Drittstaat gelten die entsprechenden Ausnahmerebestimmungen, wenn sie auf Grund europarechtlicher oder innerstaatlicher Bestimmungen diese Tätigkeiten in Österreich durchführen dürfen.

(6) Auf Mischladegeräte (§ 4 Abs. 1 Z 5) sind die Bestimmungen über die Kennzeichnung (§§ 12 und 13) nicht anzuwenden.

Ausnahmerebestimmungen für traditionelle Schützenvereinigungen

§ 3. Angehörige einer traditionellen Schützenvereinigung, die nachweislich vom Verein in der sicheren Verwendung von Schießmitteln unterwiesen wurden, dürfen diese ohne Bewilligung bei feierlichen oder festlichen Anlässen oder bei dazu erforderlichen, vorbereitenden Übungen besitzen, wenn es ihnen von einem verantwortlichen Beauftragten (§ 26) des Vereins oder von einem Mitglied des Vereins, das rechtmäßig Schießmittel besitzen darf (§ 24 Abs. 1), überlassen wurde.

2. Abschnitt

Begriffsbestimmungen

Begriffsbestimmungen

§ 4. (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist

1. Sprengmittel: ein Sprengstoff oder ein Zündmittel;
2. Sprengstoff: ein Erzeugnis, das dem Wesen nach dazu bestimmt ist, bei willkürlich auslösbaren chemischen Zustandsänderungen Energie derart frei werden zu lassen, dass feste Körper gesprengt werden können;
3. Zündmittel: ein Gegenstand, der seinem Wesen nach zur Zündung eines Sprengstoffes bestimmt ist und explosive Stoffe enthält;
4. Schießmittel: jedes Treibmittel, das dem Wesen nach für den Antrieb von Geschoßen bestimmt ist, insbesondere Schwarzpulver oder ein-, zwei- und dreibasige Pulver wie Nitrozellulosepulver;
5. Mischladegerät: eine Vorrichtung für das Mischen und Laden von chemischen Stoffen zur Herstellung von Sprengstoff an der Verwendungsstelle und zum unverzüglichen Sprengen;
6. Besitz: auch die Innehabung;

(2) Einfuhr ist das Verbringen von Schieß- und Sprengmitteln über die Staatsgrenze nach Österreich, entweder

1. unmittelbar aus einem anderen EU-Mitgliedstaat;
2. aus einem anderen EU-Mitgliedstaat im Wege eines Drittstaates;
3. aus einem Drittstaat im Wege eines anderen EU-Mitgliedstaates, oder
4. unmittelbar aus einem Drittstaat.

(3) Durchfuhr ist das Verbringen von Schieß- und Sprengmitteln über die Staatsgrenzen auf dem Land- oder Wasserweg, entweder

1. aus einem anderen EU-Mitgliedstaat durch Österreich in einen anderen EU-Mitgliedstaat;
2. aus einem anderen EU-Mitgliedstaat durch Österreich in einen Drittstaat;
3. aus einem Drittstaat durch Österreich in einen anderen EU-Mitgliedstaat, oder
4. aus einem Drittstaat durch Österreich in einen Drittstaat.

2. Hauptstück

Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Jugendliche

§ 5. (1) Der Erwerb und Besitz von Sprengmitteln ist Personen vor Vollendung des 21. Lebensjahres, der Erwerb und Besitz von Schießmitteln ist Personen vor Vollendung des 18. Lebensjahres verboten.

(2) Abs. 1 gilt nicht, wenn und insoweit Schieß- und Sprengmittel bei der beruflichen Ausbildung von Personen im Rahmen eines gesetzlich anerkannten Lehr- oder Ausbildungsverhältnisses oder im Rahmen eines Praktikums bei einer gesetzlich anerkannten Unterrichtsanstalt benötigt und diese bei ihrer Tätigkeit beaufsichtigt werden.

(3) Abs. 1 gilt weiters nicht für Teilnehmer einer Ausbildung für den Nachweis der Fachkenntnisse gemäß § 62 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG, BGBl. Nr. 450/1994 bei einer hiefür in Betracht kommenden Unterrichtsanstalt oder einer anderen Einrichtung, die hiezu vom zuständigen Bundesminister gemäß § 63 ASchG ermächtigt wurde, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Verlässlichkeit

§ 6. (1) Im Sinne dieses Gesetzes ist ein Mensch verlässlich, wenn keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er

1. mit Schieß- und Sprengmitteln unsachgemäß umgehen wird;
2. mit Schieß- und Sprengmitteln missbräuchlich oder leichtfertig umgehen wird, oder
3. Schieß- und Sprengmittel Menschen überlassen wird, die zum Besitz von solchen Stoffen nicht berechtigt sind.

(2) Ein Mensch ist keinesfalls verlässlich, wenn er

1. alkohol- oder suchtkrank ist;
2. psychisch krank oder geistig beeinträchtigt ist, oder
3. durch ein körperliches Gebrechen nicht in der Lage ist, mit Schieß- und Sprengmitteln sachgemäß umzugehen.

(3) Als nicht verlässlich gilt ein Mensch im Falle einer Verurteilung

1. wegen einer unter Anwendung oder Androhung von Gewalt begangenen oder mit Gemeingefahr verbundenen vorsätzlichen strafbaren Handlung, wegen eines Angriffes gegen den Staat oder den öffentlichen Frieden oder wegen Zuhälterei, Menschenhandels, Schlepperei oder Tierquälerei zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 120 Tagessätzen;
2. wegen gewerbsmäßigen, bandenmäßigen oder bewaffneten Schmuggels;
3. wegen einer durch vorsätzliche oder fahrlässige Gefährdung durch Schieß- und Sprengmittel erfolgten Verletzung oder Gefährdung von Menschen oder von fremdem Eigentum in großem Ausmaß oder
4. wegen einer in Z 1 genannten strafbaren Handlung, sofern er bereits zweimal wegen einer solchen verurteilt worden ist.

(4) Eine gemäß Abs. 3 maßgebliche Verurteilung liegt nicht vor, wenn sie bereits getilgt ist.

(5) Weiters gilt ein Mensch als nicht verlässlich, der öfter als zweimal wegen einer im Zustand der Berauschung begangenen schwerwiegenden Verwaltungsübertretung bestraft worden ist, sofern keine dieser Bestrafungen getilgt ist.

(6) Schließlich gilt ein Mensch als nicht verlässlich, wenn aus Gründen, die in seiner Person liegen, die Feststellung des für die Verlässlichkeit maßgeblichen Sachverhaltes nicht möglich war.

Erlöschen der Bewilligungen durch Tod des Berechtigten

§ 7. (1) Befinden sich im Nachlass des Verstorbenen Schieß- und Sprengmittel, hat derjenige, in dessen Obhut sich die Schieß- und Sprengmittel befinden, dies unverzüglich der Behörde anzuzeigen.

(2) Die Behörde hat gegebenenfalls die zur Sicherung der Schieß- und Sprengmittel erforderlichen Anordnungen zu treffen.

(3) Beantragt der Erbe oder Vermächtnisnehmer nicht innerhalb von vier Wochen ab Eigentumserwerb einen Schieß- und Sprengmittelschein oder überlässt er die Schieß- und Sprengmittel innerhalb dieser Frist nicht einem Berechtigten, hat die Behörde jedenfalls mit Sicherstellung vorzugehen.

(4) Im Falle der rechtskräftigen Ab- oder Zurückweisung eines Antrags gemäß Abs. 3 hat der Betroffene innerhalb von vier Wochen ab Rechtskraft die in seinem Besitz befindlichen Schieß- und Sprengmittel einem Berechtigten zu überlassen, andernfalls ist mit Sicherstellung vorzugehen. Das Eigentum an den sichergestellten Schieß- und Sprengmitteln geht mit dem Zeitpunkt der Sicherstellung auf den Bund über.

(5) Für die sichergestellten Schieß- und Sprengmittel gebührt eine angemessene Entschädigung, wenn binnen sechs Monaten ab Eigentumsübergang ein Antrag auf Entschädigung gestellt wird. Die angemessene Entschädigung berechnet sich nach dem Erlös der Verwertung durch die Behörde.

(6) Der Besitz ist demjenigen erlaubt, in dessen Obhut sich die Schieß- und Sprengmittel bis zum Eigentumsübergang auf den Erben oder Vermächtnisnehmer befinden. Der Erbe oder Vermächtnisnehmer ist bis zu einer etwaigen Sicherstellung der Schieß- und Sprengmittel gemäß Abs. 3 und 4 zum Besitz berechtigt.

Verlust

§ 8. Der Verlust oder Diebstahl von Schieß- und Sprengmitteln ist vom Besitzer unverzüglich der nächsten Sicherheitsdienststelle zu melden.

Auffindung

§ 9. (1) Wer wahrnimmt, dass sich Schieß- und Sprengmittel offenbar in niemands Gewahrsam befinden, hat unverzüglich die nächste Sicherheitsdienststelle zu verständigen, die die Sicherstellung durchzuführen hat. Die Behörde hat für die sichere Lagerung der sichergestellten Schieß- und Sprengmittel zu sorgen. Ist eine sichere Lagerung nicht möglich, sind die aufgefundenen Schieß- und Sprengmittel zu vernichten.

(2) Können binnen sechs Monaten ab erfolgter Sicherstellung die Schieß- und Sprengmittel keinem Berechtigten ausgefolgt werden, gehen diese in das Eigentum des Bundes über.

Entsorgung und Vernichtung

§ 10. (1) Der Besitzer von unbrauchbar gewordenen, mangelhaften oder nicht mehr gebrauchten Schieß- und Sprengmitteln hat diese ohne unnötigen Aufschub, ordnungs- und fachgemäß zu entsorgen oder zu vernichten.

(2) Als unbrauchbare Schieß- und Sprengmittel gelten jene, deren Beschaffenheit durch mechanische, physische oder chemische Einwirkungen verändert wurde oder deren Verbrauchsfrist abgelaufen ist.

(3) Als mangelhafte Schieß- und Sprengmittel gelten jene, deren Wirkungsweise oder Beständigkeit nicht oder nicht mehr dem Stand der Technik entsprechen.

(4) Schieß- und Sprengmittel gemäß Abs. 1 müssen unter Berücksichtigung der Angaben der Hersteller oder Händler

1. an die Hersteller oder Händler zurückgegeben werden;
2. durch Mitsprengen vernichtet werden, wobei der beabsichtigte Sprengerfolg und die Sicherheit durch das mitgesprengte unbrauchbare Sprengmittel nicht beeinträchtigt werden dürfen, oder
3. durch Wegsprengen mit ausreichend groß dimensionierten Beiladungen aus einwandfreiem Sprengstoff

vernichtet werden.

(5) Eine Vernichtung durch Verbrennen ist grundsätzlich nur bei Schießmitteln und nur in einzelnen Teilmengen bis 200 Gramm erlaubt.

(6) Hersteller von Schieß- und Sprengmitteln dürfen unbrauchbare, mangelhafte oder an sie zurückgegebene Schieß- und Sprengmittel durch Verbrennen vernichten.

2. Abschnitt

Marktüberwachung und Kennzeichnung

Marktüberwachung

§ 11. (1) Der Behörde obliegt die Marktüberwachung insbesondere hinsichtlich der Überprüfung der Lagerung (§ 34 Abs. 2) und Gebrauchsfähigkeit von Schieß- und Sprengmitteln. Die Behörde ist

insbesondere ermächtigt durch Betretung der Lager, durch Ziehen von Stichproben sowie durch Einsichtnahme in die einschlägigen Geschäftsunterlagen und Verzeichnisse sicherzustellen, dass nur Schieß- und Sprengmittel hergestellt und überlassen werden, die die Gesundheit und Sicherheit von Menschen und fremdem Eigentum nicht gefährden. Für die damit betrauten Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes gilt § 50 Sicherheitspolizeigesetz - SPG, BGBl Nr. 566/1991.

(2) Stellt die Behörde fest, dass bei bestimmungsgemäßer Verwendung der Schieß- und Sprengmittel die Gesundheit und Sicherheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährdet werden kann, hat sie

1. die Herstellung oder Überlassung dieser Schieß- und Sprengmittel bescheidmäßig zu untersagen;
2. dem Hersteller, Importeur oder Händler vorzuschreiben, bereits an Dritte überlassene Schieß- und Sprengmittel zurückzurufen und vom Markt zu nehmen oder
3. bei Gefahr im Verzug eine Sicherstellung (§ 40) anzuordnen.

(3) Personen, die gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes Schieß- und Sprengmittel herstellen, verarbeiten, ein- oder durchführen oder damit handeln sind verpflichtet der Behörde die für die Zwecke der Durchführung der Marktüberwachung erforderlichen Unterlagen, Informationen und Proben unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Kennzeichnungspflicht

§ 12. (1) Personen, die gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes Schieß- und Sprengmittel herstellen, verarbeiten oder einführen sind verpflichtet auf dem Schieß- und Sprengmittel eine eindeutige Kennzeichnung anzubringen. Der Bundesminister für Inneres hat durch Verordnung die genaue Art und Weise der eindeutigen Kennzeichnung entsprechend der Richtlinie 2008/43/EG der Kommission vom 4. April 2008 zur Einführung eines Systems zur Identifizierung und Rückverfolgbarkeit von Explosivstoffen für zivile Zwecke festzulegen.

(2) Die Ziffern zur Bezeichnung der Produktionsstätte gemäß Art. 3 Abs. 4 und 5 der Richtlinie 2008/43/EG werden vom Bundesminister für Inneres vergeben.

Kennzeichnungsverzeichnis

§ 13. (1) Personen, die gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes Schieß- und Sprengmittel herstellen, verarbeiten oder einführen sind verpflichtet durch geeignete Maßnahmen (Abs. 2) sicherzustellen, dass die Schieß- und Sprengmittel zurückverfolgt werden können.

(2) Personen, die gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes Schieß- und Sprengmittel herstellen, verarbeiten oder einführen sind verpflichtet

1. ein Verzeichnis aller Kennzeichnungen von Schieß- und Sprengmitteln mit allen zweckdienlichen Informationen, einschließlich der Art des Schieß- und Sprengmittels sowie an wen diese überlassen wurden, zu führen;
2. ein Verzeichnis der Standorte aller Schieß- und Sprengmittel, bis diese an eine andere Person überlassen oder benutzt werden, zu führen;
3. ihre Verzeichnisse regelmäßig zu überprüfen, um deren Effizienz und die Qualität der erfassten Daten sicherzustellen;
4. die Daten vor zufälligen und mutwilligen Beschädigungen oder Zerstörungen zu schützen;
5. der zuständigen Behörde auf Anfrage Informationen über die Herkunft und den Standort aller Schieß- und Sprengmittel während ihres Lebenszyklus und im Verlauf der Lieferkette zur Verfügung zu stellen und
6. sicherzustellen, dass auch außerhalb der üblichen Geschäftszeiten die Informationen gemäß Z 5 durch eine der Behörde gemeldete Person erteilt werden.

(3) Die erfassten Daten einschließlich der eindeutigen Kennzeichnung (§ 12) sind während eines Zeitraumes von zehn Jahren nach Ablauf des Haltbarkeitsdatums, oder sofern dieses nicht bekannt ist, zehn Jahre nach Überlassung des Schieß- und Sprengmittels aufzubewahren. Die Aufbewahrungspflicht gilt auch für den Fall der Einstellung des Geschäftsbetriebs.

2. TEIL

BESONDERER TEIL

1. Hauptstück

Herstellung und Verarbeitung

Herstellung und Verarbeitung

§ 14. (1) Die Herstellung von Schieß- und Sprengmitteln ist nur auf Grund einer behördlichen Bewilligung erlaubt. Die Bewilligung wird von der Behörde durch Ausstellung einer allgemeinen Herstellerbefugnis erteilt.

(2) Die allgemeine Herstellerbefugnis berechtigt auch zur Verarbeitung von Schieß- und Sprengmitteln.

(3) Für die Erzeugung oder Verarbeitung eines bestimmten Schieß- und Sprengmittels ist überdies eine Erzeugungsgenehmigung erforderlich.

Allgemeine Herstellerbefugnis für natürliche Personen

§ 15. (1) Die allgemeine Herstellerbefugnis ist einer natürlichen Person auf Antrag auszustellen, die

1. verlässlich ist;
2. Unionsbürger, Staatsangehöriger eines EWR-Vertragsstaats oder der Schweiz ist, oder ihren Wohnsitz im Inland hat;
3. die Studienrichtung Chemie oder technische Chemie an einer Universität erfolgreich absolviert hat und
4. eine mindestens dreijährige fachliche Tätigkeit auf dem Gebiet der Erzeugung und Verarbeitung von Schieß- und Sprengmitteln nachweist.

(2) Die Behörde hat die Voraussetzungen des Abs. 1 Z 1 bis 3 zu überprüfen, wenn seit der Erteilung der allgemeinen Herstellerbefugnis gemäß Abs. 1 oder der letzten Überprüfung fünf Jahre vergangen sind. Die Behörde hat außerdem die Verlässlichkeit des Berechtigten zu überprüfen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dieser nicht mehr verlässlich ist. Liegen die Voraussetzungen zur Bewilligung der allgemeinen Herstellerbefugnis nicht mehr vor, ist diese zu entziehen.

Allgemeine Herstellerbefugnis für juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften

§ 16. Die allgemeine Herstellerbefugnis ist einer juristischen Person oder eingetragenen Personengesellschaft auf Antrag auszustellen, wenn diese über einen Verantwortlichen für die Herstellung verfügt (§ 17).

Verantwortlicher für die Herstellung

§ 17. (1) Juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften, die Schieß- und Sprengmittel herstellen oder verarbeiten wollen, haben einen Verantwortlichen für die Herstellung und einen Stellvertreter zu bestellen und dies der Behörde anzuzeigen. Der Stellvertreter gilt als Verantwortlicher für die Herstellung im Sinne dieses Bundesgesetzes.

(2) Die Behörde bewilligt die Bestellung nach Abs. 1 mit Bescheid.

(3) Zum Verantwortlichen für die Herstellung kann nur eine natürliche Person bestellt werden, welche die Voraussetzungen gemäß § 9 Abs. 4 Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBl Nr. 52, und § 15 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes erfüllt. § 9 Abs. 5 bis 7 VStG gilt.

(4) Der Verantwortliche für die Herstellung muss außerdem

1. dem zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organ der juristischen Person oder eingetragenen Personengesellschaften angehören oder
2. ein mindestens zur Hälfte der wöchentlichen Normalarbeitszeit im Betrieb beschäftigter, nach den Bestimmungen des Sozialversicherungsrechts voll versicherungspflichtiger Arbeitnehmer sein.

(5) Die Behörde hat die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 Z 1 bis 3 zu überprüfen, wenn seit der Erteilung der Bewilligung gemäß Abs. 2 oder der letzten Überprüfung fünf Jahre vergangen sind. Die Behörde hat außerdem die Verlässlichkeit des Verantwortlichen für die Herstellung zu überprüfen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dieser nicht mehr verlässlich ist. Liegen die Voraussetzungen zur Bewilligung der Bestellung des Verantwortlichen für die Herstellung nicht mehr vor, ist diese zu entziehen.

(6) Der Verantwortliche für die Herstellung ist für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen verantwortlich.

(7) Scheidet der für die Herstellung Verantwortliche aus, hat die juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft dies unverzüglich der Behörde zu melden, binnen vier Monaten einen neuen Verantwortlichen für die Herstellung zu bestellen und dies der Behörde anzuzeigen.

(8) Erlangt die juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft davon Kenntnis, dass der Verantwortliche für die Herstellung eine der Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 nicht mehr erfüllt, hat sie dies unverzüglich der Behörde zu melden. Abs 5 letzter Satz gilt.

Erzeugungsgenehmigung

§ 18. Die Erzeugungsgenehmigung für ein bestimmtes Schieß- und Sprengmittel ist einer natürlichen oder juristischen Person oder eingetragenen Personengesellschaft auf Antrag auszustellen, wenn diese

1. über eine allgemeine Herstellerbefugnis (§§ 15 und 16) und
2. durch sicherheitstechnische Kennwerte, wie insbesondere Druck-, Reibe-, Schlag- und thermische Empfindlichkeit, nachweisen kann, dass es bei der Handhabung des beantragten Schieß- und Sprengmittels zu keinen unabsehbaren chemischen Reaktionen kommen kann.

Forschung und Entwicklung

§ 19. (1) Für die Herstellung von Schieß- und Sprengmitteln in chemischen Laboratorien der Universitäten und Höheren Technischen Lehranstalten zu wissenschaftlichen oder Forschungszwecken ist keine allgemeine Herstellerbefugnis und keine Erzeugungsgenehmigung erforderlich.

(2) Personen, die über eine allgemeine Herstellerbefugnis verfügen, dürfen zu den in Abs. 1 genannten Zwecken auch weitere Schieß- und Sprengmittel ohne besondere Erzeugungsgenehmigung erzeugen.

2. Hauptstück

Handel

Handel

§ 20. (1) Der Handel mit Schieß- und Sprengmitteln ist nur auf Grund einer besonderen behördlichen Bewilligung erlaubt. Die Bewilligung wird durch Ausstellung der Handelsbefugnis erteilt.

(2) Die Handelsbefugnis berechtigt nur zum Handel mit in dieser ausdrücklich bezeichneten Schieß- und Sprengmitteln.

Handelsbefugnis

§ 21. (1) Die Handelsbefugnis ist einer natürlichen Person auf Antrag auszustellen, die

1. das 21. Lebensjahr vollendet hat;
2. verlässlich ist;
3. Unionsbürger, Staatsangehöriger eines EWR-Vertragsstaats oder der Schweiz ist, oder ihren Wohnsitz im Inland hat;
4. den Nachweis der Kenntnisse gemäß §§ 62 f ASchG erbringt und Kenntnisse über den Inhalt dieses Bundesgesetzes nachweist;
5. über eine Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Waffen- und Munitionshändler oder ein Reife- oder Diplomprüfungszeugnis einer Höheren Technischen Lehranstalt für Chemie, Chemieingenieurwesen, Berg- und Hüttenwesen oder Waffentechnik verfügt, oder die Studienrichtung Chemie oder technische Chemie an einer Universität erfolgreich absolviert hat und
6. eine zumindest dreijährige Tätigkeit bei einem Erzeuger oder Händler für Schieß- und Sprengmittel nachweist.

(2) Die Handelsbefugnis ist einer juristischen Person oder eingetragenen Personengesellschaft auf Antrag auszustellen, wenn diese über einen Verantwortlichen für den Handel verfügt (§ 22).

Verantwortlicher für den Handel

§ 22. (1) Juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften, die mit Schieß- und Sprengmitteln handeln wollen, haben einen Verantwortlichen für den Handel zu bestellen und dies der Behörde anzuzeigen.

(2) Die Behörde bewilligt die Bestellung nach Abs. 1 mit Bescheid.

(3) Zum Verantwortlichen für den Handel kann nur eine natürliche Person bestellt werden, welche die Voraussetzungen gemäß § 9 Abs. 4 VStG und § 21 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes erfüllt. § 9 Abs. 5 bis 7 VStG gilt.

(4) Der Verantwortliche für den Handel muss außerdem

1. dem zu gesetzlichen Vertretung berufenen Organ der juristischen Person oder eingetragenen Personengesellschaft angehören oder
2. ein mindestens zur Hälfte der wöchentlichen Normalarbeitszeit im Betrieb beschäftigter, nach den Bestimmungen des Sozialversicherungsrechts voll versicherungspflichtiger Arbeitnehmer sein.

(5) Die Behörde hat die Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Z 2 bis 5 zu überprüfen, wenn seit der Erteilung der Bewilligung gemäß Abs. 2 oder der letzten Überprüfung fünf Jahre vergangen sind. Die Behörde hat außerdem die Verlässlichkeit des Verantwortlichen für den Handel zu überprüfen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dieser nicht mehr verlässlich ist. Liegen die Voraussetzungen zur Bewilligung der Bestellung des Verantwortlichen für den Handel nicht mehr vor, ist diese zu entziehen.

(6) Der Verantwortliche für den Handel ist für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen verantwortlich.

(7) Scheidet der für den Handel Verantwortliche aus, hat die juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft dies unverzüglich der Behörde zu melden, binnen vier Monaten einen neuen Verantwortlichen für den Handel zu bestellen und dies der Behörde anzuzeigen.

(8) Erlangt die juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft davon Kenntnis, dass der Verantwortliche für den Handel eine der Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 nicht mehr erfüllt, hat sie dies unverzüglich der Behörde zu melden. Abs 5 letzter Satz gilt.

3. Hauptstück

Besitz und Erwerb

Besitz und Erwerb von Sprengmitteln

§ 23. Der Erwerb und Besitz von Schieß- und Sprengmitteln ist nur auf Grund einer behördlichen Bewilligung erlaubt. Die Bewilligung wird durch Ausstellung eines Schieß- und Sprengmittelscheines durch die Behörde erteilt. Der Sprengmittelschein hat für natürliche Personen inhaltlich dem Muster der Anlage A, für juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften inhaltlich dem Muster der Anlage B zu entsprechen. Der Schießmittelschein hat für natürliche Personen inhaltlich dem Muster der Anlage C, für juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften inhaltlich dem Muster der Anlage D, zu entsprechen.

Schieß- und Sprengmittelschein für natürliche Personen

§ 24. (1) Der Schießmittelschein ist für eine natürliche Person auf Antrag auszustellen, die

1. verlässlich ist;
2. ein sachlich berechtigtes Interesse an der Verwendung von Schießmitteln glaubhaft macht und
3. für eine sichere Lagerung Vorsorge getroffen hat.

(2) Der Sprengmittelschein ist einer natürlichen Person auf Antrag auszustellen, welche die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt und den Nachweis der Kenntnisse gemäß §§ 62 f ASchG erbringt.

(3) Im Schieß- und Sprengmittelschein ist unter Beachtung der dem Antragssteller zur Verfügung stehenden Lagermöglichkeiten die Höchstmenge festzulegen, die dieser – auch in Teilmengen – insgesamt erwerben und besitzen darf. Überdies ist die Gültigkeit des Schieß- und Sprengmittelscheines hinsichtlich des Erwerbs auf höchstens fünf Jahre zu befristen und kann insbesondere aus Gründen der öffentlichen Sicherheit unter Auflagen, etwa hinsichtlich des Transportmittels, des Transportweges und der Transportsicherheit, ausgestellt werden.

(4) Der Schieß- und Sprengmittelschein ist bei jedem Transport, im Original oder in Kopie, mitzuführen und auf Verlangen den Sicherheitsbehörden oder den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes auszuhändigen.

Schieß- und Sprengmittelschein für juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften

§ 25. (1) Der Schieß- und Sprengmittelschein ist einer juristischen Person oder eingetragenen Personengesellschaft auf Antrag auszustellen, wenn diese für eine sichere Lagerung Vorsorge getroffen hat und, soweit sie nicht bereits Inhaberin einer Erzeugungsgenehmigung oder Handelsbefugnis ist,

1. über einen Beauftragten (§ 26) verfügt und

2. ein sachlich berechtigtes Interesse an der Durchführung von Sprengarbeiten glaubhaft macht.

(2) Im Schieß- und Sprengmittelschein ist unter Beachtung der der juristischen Person oder eingetragenen Personengesellschaft zur Verfügung stehenden Lagermöglichkeiten die Höchstmenge festzulegen, welche die juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft besitzen darf. Der Schieß- und Sprengmittelschein kann insbesondere aus Gründen der öffentlichen Sicherheit unter Auflagen, etwa hinsichtlich des Transportmittels, des Transportweges und der Transportsicherheit, ausgestellt werden. § 24 Abs. 4 gilt.

Beauftragter für Schieß- und Sprengmittel

§ 26. (1) Juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften, die Schieß- und Sprengmittel einführen, erwerben, besitzen oder lagern wollen, haben einen Beauftragten für Schieß- und Sprengmittel zu bestellen und dies der Behörde anzuzeigen.

(2) Die Behörde bewilligt die Bestellung nach Abs. 1 mit Bescheid.

(3) Zum Beauftragten kann nur eine natürliche Person bestellt werden, welche die Voraussetzungen gemäß § 9 Abs. 4 VStG erfüllt, das 21. Lebensjahr vollendet hat, verlässlich und gemäß §§ 62 f ASchG berechtigt ist Sprengarbeiten durchzuführen. § 9 Abs. 5 bis 7 VStG gilt.

(4) Die Behörde hat die Verlässlichkeit und das Vorliegen des Nachweises gemäß §§ 62 f ASchG des Beauftragten zu überprüfen, wenn seit der Erteilung der Bewilligung oder der letzten Überprüfung fünf Jahre vergangen sind. Die Behörde hat außerdem die Verlässlichkeit zu überprüfen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dieser nicht mehr verlässlich ist. Liegen die Voraussetzungen zur Bewilligung der Bestellung des Beauftragten nicht mehr vor, ist diese zu entziehen.

(5) Der Beauftragte ist für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen verantwortlich. Er hat dazu regelmäßige Kontrollen, insbesondere hinsichtlich der ordnungsgemäßen Lagerung und der Einhaltung allfälliger Auflagen für die Lagerung, der vollständigen und richtigen Führung der Verzeichnisse, sowie des sorgfältigen Umgangs der Mitarbeiter der juristischen Person oder eingetragenen Personengesellschaft mit Schieß- und Sprengmitteln, durchzuführen.

Ausscheiden des Beauftragten für Schieß- und Sprengmittel

§ 27. (1) Scheidet der bestellte Beauftragte aus, hat die juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft dies unverzüglich der Behörde zu melden, binnen vier Monaten einen neuen Beauftragten zu bestellen und dies der Behörde anzuzeigen.

(2) Ist dem Beauftragten der Nachweis der Fachkenntnisse gemäß §§ 62 f ASchG entzogen worden und erlangt die juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft davon Kenntnis, hat sie dies unverzüglich der Behörde zu melden. Die Behörde hat diesfalls gemäß § 22 Abs. 5 letzter Satz vorzugehen.

(3) Ist für die juristische Person oder für die eingetragene Personengesellschaft zwischenzeitlich kein Beauftragter tätig, hat die Behörde allenfalls erforderliche Anordnungen zur Sicherung der Schieß- und Sprengmittel zur Gefahrenminimierung zu treffen.

(4) Beabsichtigt die juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft die Auflösung oder Änderung ihres Sitzes ist dies spätestens vier Wochen vor der tatsächlichen Auflösung oder Änderung der Behörde zu melden. Abs. 3 gilt.

Überlassen von Schieß- und Sprengmitteln

§ 28. (1) Schieß- und Sprengmittel dürfen nur Personen überlassen werden, die zu deren Besitz befugt sind.

(2) Soweit Schieß- und Sprengmittel nur aufgrund eines Schieß- oder Sprengmittelscheines gemäß § 24 erworben werden dürfen, hat der Überlasser Namen (Firmennamen), Art, Bezeichnung, Menge der überlassenen Schieß- und Sprengmittel und Datum der Überlassung auf dem Schieß- und Sprengmittelschein zu vermerken.

(3) Soweit Schieß- und Sprengmittel durch Feuerwehren erworben werden (§ 25), hat der Überlasser die in Abs. 2 genannten Daten zu vermerken sowie der Übernehmer die Übernahme der Schieß- und Sprengmittel durch Unterschrift auf dem Schieß- und Sprengmittelschein zu bestätigen.

4. Hauptstück

Einfuhr und Durchfuhr

1. Abschnitt

Einfuhr

Bewilligung der Einfuhr

§ 29. (1) Die Einfuhr von Schieß- und Sprengmitteln gemäß § 4 Abs. 2 Z 1 bis 3 ist nur auf Grund einer behördlichen Bewilligung erlaubt. Die Bewilligung wird durch Ausstellung eines Begleitscheines erteilt. Der Begleitschein hat dem Muster der Anlage E zu entsprechen.

(2) Im Begleitschein müssen jedenfalls der Empfänger, der Absender und der Transporteur ersichtlich sein. Die Einfuhr darf nur von dem im Begleitschein genannten Transporteur erfolgen.

(3) Der Begleitschein ist auf Antrag von der Behörde auszustellen, wenn der Empfänger mit Wohnsitz oder Sitz im Bundesgebiet zum Besitz der Schieß- und Sprengmittel berechtigt ist.

(4) Der Begleitschein ist auf Antrag von der Behörde auszustellen, wenn der Empfänger ohne Wohnsitz oder Sitz im Bundesgebiet (Mitbringer)

1. ein sachlich begründetes Interesse an der Durchführung von Sprengarbeiten oder an der Verwendung von Schießmitteln nachweist;
2. im Herkunftsstaat nachweislich befugt ist, Schieß- und Sprengmittel zu besitzen und
3. keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Mitbringer die öffentliche Ordnung, Ruhe und Sicherheit gefährden könnte.

(5) Der Transporteur muss

1. gewerberechtlich zum Transport in Österreich oder
2. zum Besitz von Schieß- und Sprengmitteln in Österreich oder in seinem Herkunftsstaat

berechtigt sein.

(6) Der Begleitschein wird von der Behörde ausgestellt. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich zunächst

1. nach dem Hauptwohnsitz oder Sitz des Empfängers dann,
2. nach dem Wohnsitz des Empfängers dann,
3. nach dem beabsichtigten Ort der Verbringung.

Der Begleitschein ist für eine Dauer von höchstens sechs Monaten zu befristen.

(7) Der Begleitschein stellt den Nachweis des rechtmäßigen Besitzes der darin genannten Schieß- und Sprengmittel dar. Der Begleitschein ist bei der Einfuhr mitzuführen und auf Verlangen den Sicherheitsbehörden oder den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes auszuhändigen.

Einfuhrgenehmigung für Drittstaaten

§ 30. (1) Die Einfuhr von Schieß- und Sprengmitteln gemäß § 4 Abs. 2 Z 4 ist nur auf Grund einer behördlichen Bewilligung erlaubt. Die Bewilligung wird durch Ausstellung einer Einfuhrgenehmigung erteilt. Die Einfuhrgenehmigung hat inhaltlich dem Muster der Anlage F zu entsprechen.

(2) Für die Erteilung der Einfuhrgenehmigung gelten die Bestimmungen des § 29 Abs. 2 bis 6 sinngemäß.

(3) Die Einfuhrgenehmigung stellt den Nachweis des rechtmäßigen Besitzes der darin genannten Schieß- und Sprengmittel dar. Die Einfuhr darf nur durch den in der Einfuhrgenehmigung genannten Transporteur erfolgen. Die Einfuhrgenehmigung ist bei der Einfuhr mitzuführen und auf Verlangen den Sicherheitsbehörden oder den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes auszuhändigen.

2. Abschnitt

Durchfuhr

Bewilligung der Durchfuhr

§ 31. (1) Die Durchfuhr von Schieß- und Sprengmitteln gemäß § 4 Abs. 3 Z 1 bis 3 ist nur auf Grund einer behördlichen Bewilligung erlaubt. Die Bewilligung wird durch Ausstellung eines Begleitscheines erteilt. Der Begleitschein hat dem Muster der Anlage E zu entsprechen.

(2) Im Begleitschein müssen jedenfalls der Empfänger, der Absender und der Transporteur ersichtlich sein. Die Durchfuhr darf nur von dem im Begleitschein genannten Transporteur erfolgen.

(3) Der Begleitschein ist auf Antrag auszustellen, wenn keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Schieß- und Sprengmittel nicht aus dem Bundesgebiet weitertransportiert werden.

(4) Der Transporteur muss

1. gewerberechtlich zum Transport in Österreich oder
2. zum Besitz von Schieß- und Sprengmitteln in Österreich oder in seinem Herkunftsstaat

berechtigt sein.

(5) Der Begleitschein ist von der Behörde auszustellen. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Ort des beabsichtigten ersten Grenzübertritts. Der Begleitschein ist für eine Dauer von höchstens sechs Monaten zu befristen.

(6) Der Begleitschein stellt den Nachweis des rechtmäßigen Besitzes der darin genannten Schieß- und Sprengmittel dar. Der Begleitschein ist bei der Durchfuhr mitzuführen und auf Verlangen den Sicherheitsbehörden oder den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes auszuhändigen.

Durchfuhrgenehmigung für Drittstaaten

§ 32. (1) Die Durchfuhr von Schieß- und Sprengmitteln gemäß § 4 Abs. 3 Z 4 ist nur auf Grund einer behördlichen Bewilligung erlaubt. Die Bewilligung wird durch Ausstellung einer Durchfuhrgenehmigung erteilt. Die Durchfuhrgenehmigung hat dem Muster der Anlage G zu entsprechen.

(2) Für die Erteilung der Durchfuhrgenehmigung gelten die Bestimmungen des § 31 Abs. 2 bis 5 sinngemäß.

(3) Die Durchfuhrgenehmigung stellt den Nachweis des rechtmäßigen Besitzes der darin genannten Schieß- und Sprengmittel dar. Die Durchfuhrgenehmigung ist bei der Durchfuhr mitzuführen und auf Verlangen den Sicherheitsbehörden oder Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes auszuhändigen.

5. Hauptstück

Verzeichnisse und Lager

Verzeichnisse

§ 33. (1) Besitzer von Schieß- und Sprengmittel haben über Erwerb und Überlassung, Rückgabe, Verwendung oder Vernichtung, vollständige und fortlaufende Verzeichnisse für jedes Lager getrennt nach Sprengstoffen, Schießmitteln und Zündmitteln zu führen. Diese Verzeichnisse haben inhaltlich dem Muster der Anlage H zu entsprechen.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Besitzer von Schießmitteln, wenn und soweit für die Lagerung keine Bewilligung erforderlich ist.

(3) Werden Sprengstoffe an der Verwendungsstelle in Mischladegeräten (On-Site Mixing) hergestellt, ist über die Menge, die Art, ihre Zusammensetzung und den Ort der Verwendung ein gesondertes Verzeichnis zu führen.

(4) Die Verzeichnisse sind mindestens zehn Jahre ab dem letzten Eintrag aufzubewahren. Sie sind im Falle von Gewerbebetrieben bei Endigung der Gewerbeberechtigung (§ 85 GewO 1994) zu schließen und unverzüglich der Behörde zu übergeben.

(5) Die Behörde hat wenigstens einmal jährlich die Verzeichnisse zu prüfen.

(6) Werden die Verzeichnisse nicht entsprechend geführt, hat die Behörde dem Betroffenen die Ergänzung, Richtigstellung oder sonstige geeignete Maßnahmen zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen binnen angemessener Frist aufzutragen. Wird diesem Auftrag nicht entsprochen, hat die Behörde ein Verfahren zur Entziehung der entsprechenden Bewilligung einzuleiten.

Lager

§ 34. (1) Lager dürfen, ungeachtet anderer gesetzlicher Vorschriften, nur mit Bewilligung der Behörde errichtet werden. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Ort des Lagers.

(2) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die baulichen Voraussetzungen und organisatorischen Vorkehrungen für den Betrieb eines Lagers dem Stand der Technik entsprechen. Die näheren Bestimmungen über die Bauweise, insbesondere den Schutz vor Einwirkungen von Außen auf das Lager und nach Außen auf Menschen, Umwelt und fremdes Eigentum sowie die organisatorischen Vorkehrungen, wie insbesondere Betriebsvorschriften werden durch Verordnung des Bundesministers für Inneres festgelegt.

(3) Eine Bewilligung gemäß Abs. 1 ist nicht erforderlich für die Lagerung von Schieß- und Sprengmittel bis zu einer Höchstmenge von fünf Kilogramm (Kleinmengen). Die näheren Bestimmungen

für die sorgfältige Lagerung von Kleinmengen werden durch Verordnung des Bundesministers für Inneres festgelegt.

(4) Die Höchstbelagsmenge von Schieß- und Sprengmitteln in einem Lager darf zehn Tonnen nicht erreichen.

(5) Die Behörde hat die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und Auflagen spätestens ein Jahr nach der letzten Überprüfung zu kontrollieren. Eine solche Überprüfung hat außerdem zu erfolgen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die gesetzlichen Bestimmungen oder die Auflagen nicht eingehalten werden.

(6) Wird bei einer Überprüfung gemäß Abs. 5 ein Mangel festgestellt, hat die Behörde dem Betroffenen die Herstellung des rechtmäßigen Zustandes binnen angemessener Frist aufzutragen. Wird diesem Auftrag nicht fristgerecht entsprochen, hat die Behörde ein Verfahren zur Entziehung der Lagerbewilligung einzuleiten. Darüber hinaus kann bei Gefahr im Verzug die Sicherstellung der Schieß- und Sprengmittel angeordnet werden, wenn die weitere Lagerung eine unverhältnismäßige Gefährdung der öffentlichen Sicherheit darstellt.

6. Hauptstück

Besondere Bestimmungen für Mischladegeräte

Herstellung von Sprengstoff mit Mischladegeräten

§ 35. (1) Die Herstellung von Sprengstoff mit Mischladegeräten ist nur auf Grund einer behördlichen Bewilligung erlaubt.

(2) Die Bewilligung ist auf Antrag einer natürlichen oder juristischen Person oder eingetragenen Personengesellschaft zu erteilen, die

1. über eine entsprechende Erzeugungsgenehmigung (§ 18) verfügt;
2. nachweist, dass der in der Erzeugungsgenehmigung genannte Sprengstoff für die Erzeugung in diesem Mischladegerät geeignet ist;
3. nachweist, dass das Trägerfahrzeug und das Mischladegerät den Vorschriften des Gefahrgutbeförderungsgesetzes, BGBl I Nr. 145/1998, entspricht sowie
4. im Antrag den Abstellplatz, den Standort und das in Aussicht genommene Einsatzgebiet genau bezeichnet.

(3) Vor Erteilung der Bewilligung ist ein Ortsaugenschein durchzuführen. In der Bewilligung sind jene Auflagen vorzuschreiben, die für einen sicheren Betrieb des Mischladegerätes und aus Gründen der öffentlichen Sicherheit erforderlich sind.

Bedienung von Mischladegeräten

§ 36. (1) Betreiber von Mischladegeräten dürfen nur Personen zur Bedienung eines Mischladegeräts heranziehen, die

1. das 21. Lebensjahr vollendet haben;
2. der deutschen Sprache mächtig sind;
3. den Nachweis der Kenntnisse gemäß §§ 62 ff ASchG erbringen und
4. nachweislich in der Bedienung des Mischladegeräts unterwiesen wurden.

(2) Mischladegeräte müssen im Zusammenwirken von zumindest zwei Personen gemäß Abs. 1 bedient werden.

7. Hauptstück

Behörden, Verfahren und Befugnisse

1. Abschnitt

Behörden und Verfahren

Behörden und Verfahren

§ 37. (1) Soweit es sich um Verfahren im Zusammenhang mit Schieß- und Sprengmittelscheinen (§§ 23 bis 28) handelt, ist die Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion diese, zuständig. In allen anderen Angelegenheiten ist die Sicherheitsdirektion in erster Instanz zuständig.

(2) Über Berufungen gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörden und Bundespolizeidirektionen hat die Sicherheitsdirektion in zweiter und letzter Instanz zu entscheiden. Über Berufungen gegen Bescheide der Sicherheitsdirektion als erste Instanz entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat in den Ländern in letzter Instanz.

(3) Die örtliche Zuständigkeit richtet sich, sofern nicht anderes bestimmt ist, nach dem Hauptwohnsitz des Betroffenen, in Ermangelung eines Hauptwohnsitzes nach seinem Wohnsitz. Bei juristischen Personen und eingetragenen Personengesellschaften richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach ihrem Sitz im Inland.

Verwendung personenbezogener Daten

§ 38. (1) Die Behörden nach diesem Bundesgesetz dürfen personenbezogene Daten nur verwenden, wenn dies zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich und nicht unverhältnismäßig ist.

(2) Die Behörden sind ermächtigt, die von ihnen verarbeiteten Daten an Gerichte, Sicherheitsbehörden und staatsanwaltschaftliche Behörden für deren Tätigkeit im Dienste der Strafrechtspflege sowie an Sicherheitsbehörden in Angelegenheiten der Sicherheitsverwaltung zu übermitteln. Im Übrigen sind Übermittlungen nur zulässig, wenn hierfür eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung besteht.

2. Abschnitt

Befugnisse

Durchsuchungsermächtigung

§ 39. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, eine Durchsuchung von Grundstücken, Räumen sowie Luft-, Land- und Wasserfahrzeugen, der Kleidung von Menschen und der von diesen mitgeführten Fahrzeuge und Behältnisse (Koffer, Taschen u. dgl.) vorzunehmen, wenn auf Grund eines konkreten Hinweises oder sonstiger bestimmter Tatsachen der dringende Verdacht besteht, dass diesem Bundesgesetz zuwidergehandelt wird. § 50 SPG und § 121 Abs. 3 Strafprozessordnung 1975, BGBl Nr. 631, gelten.

Sicherstellung bei Gefahr im Verzug

§ 40. (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind bei Gefahr im Verzug ermächtigt, die ausgestellte Bewilligungen nach diesem Bundesgesetz sowie Schieß- und Sprengmittel sicherzustellen, wenn sie Grund zur Annahme haben, dass der Bewilligungsinhaber durch missbräuchliche Verwendung von Schieß- und Sprengmitteln Leben, Gesundheit, Freiheit oder fremdes Eigentum gefährden könnte. § 50 SPG gilt. Die Organe haben dem Betroffenen über die Sicherstellung unverzüglich eine Bestätigung auszustellen.

(2) Die für den Betroffenen zuständige Behörde hat ein Verfahren zur Entziehung der Bewilligung nach diesem Bundesgesetz einzuleiten. Wird die Bewilligung entzogen, hat die Behörde die sichergestellten Schieß- und Sprengmittel einem vom Betroffenen Benannten und zum Besitz Berechtigten, auszufolgen, wenn ein solcher binnen vier Wochen ab Rechtskraft des Entziehungsbescheides namhaft gemacht wird. Wird binnen dieser Frist kein Berechtigter namhaft gemacht, geht das Eigentum an den sichergestellten Schieß- und Sprengmitteln auf den Bund über. Diesfalls gilt § 42 Abs. 3.

(3) Wird die Bewilligung nicht entzogen, hat die Behörde die sichergestellten Schieß- und Sprengmittel wieder auszufolgen.

Verfall

§ 41. (1) Schieß- und Sprengmittel, die den Gegenstand einer nach dem § 44 als Verwaltungsübertretung strafbaren Handlung bilden, sind von der Behörde für verfallen zu erklären, wenn

1. sie dem Täter oder einem Mitschuldigen gehören und die Verfallserklärung zur Abwehr von Gefahren, die mit dem rechtswidrigen Besitz von Schieß- und Sprengmitteln oder deren unsicherer Verwahrung verbunden sind, geboten erscheint, oder
2. ihre Herkunft nicht feststellbar ist.

(2) Die verfallenen Gegenstände gehen in das Eigentum des Bundes über.

Entziehung

§ 42. (1) Bewilligungen nach diesem Bundesgesetz sind durch Bescheid zu entziehen, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die die Versagung der Bewilligung rechtfertigen.

(2) Wem eine Bewilligung nach Abs. 1 entzogen wurde, hat alle in seinem Besitz befindlichen Schieß- und Sprengmittel, binnen vier Wochen ab Rechtskraft des Entziehungsbescheids einem zum Besitz Berechtigten zum Gebrauch zu überlassen. Die Schieß- und Sprengmittel sind sicherzustellen, wenn sie nicht innerhalb dieser Frist einem zum Besitz Berechtigten überlassen werden. Für die damit betrauten Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes gilt § 50 SPG. Das Eigentum an den sichergestellten Schieß- und Sprengmitteln geht mit dem Zeitpunkt der Sicherstellung auf den Bund über.

(3) Geht gemäß Abs. 2 das Eigentum auf den Bund über und stellt der bisherige Eigentümer binnen sechs Monaten ab Eigentumsübergang einen Antrag auf Entschädigung, gebührt diesem eine angemessene Entschädigung. Die angemessene Entschädigung berechnet sich nach dem Erlös der Verwertung durch die Behörde.

(4) Hat der Betroffene den Umstand, der zur Entziehung der Berechtigung geführt hat, wenn auch nur fahrlässig, herbeigeführt, gilt dies als Verschulden im Sinne des § 76 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51.

3. TEIL

STRAF-, SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

1. Hauptstück

Strafbestimmungen

Gerichtlich strafbare Handlungen

§ 43. (1) Wer, wenn auch nur fahrlässig,

1. ohne erforderliche Bewilligung Sprengmittel herstellt oder damit handelt;
2. ohne erforderliche Bewilligung Sprengmittel besitzt oder
3. Sprengmittel einer Person überlässt, die nicht zu deren Besitz befugt ist,

ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Nach Abs. 1 ist nicht zu bestrafen, wer freiwillig, bevor eine zur Strafverfolgung berufene Behörde (§ 151 Abs. 1 Strafgesetzbuch – StGB, BGBl. Nr. 60/1974) von seinem Verschulden erfahren hat, die Schieß- und Sprengmittel der Behörde übergibt oder bekanntgibt, wo sich diese befinden.

(3) Gemäß Abs. 2 übergebene oder auf Grund der Bekanntgabe sichergestellte Schieß- und Sprengmittel gelten als verfallen. § 42 Abs. 3 gilt mit der Maßgabe, dass keine Entschädigung gebührt, wenn sie demjenigen zustehen würde, der das tatbestandsmäßige Verhalten verwirklicht hat oder an diesem beteiligt war.

Verwaltungsübertretungen

§ 44. (1) Sofern das Verhalten nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung, wer entgegen diesem Bundesgesetz oder einer auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung

1. unbefugt Schießmittel besitzt oder überlässt;
2. das Ausscheiden eines Verantwortlichen für die Herstellung (§ 17 Abs. 6 und 7), eines Verantwortlichen für den Handel (§ 22 Abs. 6 und 7), eines Beauftragten für Schieß- und Sprengmittel (§ 27 Abs. 1 und 2) nicht unverzüglich meldet;
3. eine beabsichtigte Auflösung oder Änderung des Sitzes nicht fristgerecht meldet (§ 27 Abs. 4);
4. nicht fristgerecht die Meldung gemäß § 7 Abs. 1 erstattet;
5. ohne die erforderlichen Bewilligungen Schieß- und Sprengmittel ein- oder durchführt;
6. entgegen § 10 Schieß- und Sprengmittel nicht fachgemäß entsorgt oder vernichtet;
7. nicht fristgerecht den Verlust oder Diebstahl von Schieß- und Sprengmitteln meldet;
8. nicht fristgerecht die Auffindung von Schieß- und Sprengmitteln meldet;
9. Schieß- und Sprengmittel nicht sorgfältig lagert;
10. eine Person zum Betrieb eines Mischladegerätes heranzieht, welche die Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 nicht erfüllt;

11. keine oder nicht den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entsprechende eindeutige Kennzeichnung an den Schieß- und Sprengmitteln anbringt;
 12. der Verpflichtung gemäß § 11 Abs. 4 Unterlagen, Informationen und Proben zur Durchführung der Marktüberwachung bereitzustellen, zuwiderhandelt oder
 13. entgegen den §§ 24 Abs. 4, 29 Abs. 7 und 31 Abs. 6 nicht die erforderlichen Bewilligungen mitführt oder diese nicht aushändigt
- und ist mit einer Geldstrafe bis 3 600 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.
- (2) Der Versuch ist strafbar.

2. Hauptstück

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Sprachliche Gleichbehandlung

§ 45. Soweit in diesem Gesetz auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sich diese auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Verweisungen

§ 46. (1) Verweisungen in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze sind als Verweisungen auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

(2) Soweit in anderen Bundesgesetzen auf Bestimmungen des Schieß- und Sprengmittelgesetzes, BGBl Nr. 196/1935, verwiesen wird, treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

Inkrafttreten

§ 47. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft, die §§ 12 und 13 treten mit 5. April 2012 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits ab dem auf seine Kundmachung folgenden Tag erlassen werden; sie dürfen jedoch frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Kraft gesetzt werden.

Übergangsbestimmungen

§ 48. (1) Die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erteilten Bewilligungen gelten als Bewilligungen nach diesem Bundesgesetz.

(2) Juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften, die über eine Erzeugungsbefugnis, Verschleißbefugnis oder Erwerbsberechtigung nach dem Schieß- und Sprengmittelgesetz, BGBl Nr. 196/1935, verfügen, haben der Behörde einen entsprechenden Verantwortlichen für die Herstellung, Verantwortlichen für den Handel oder Beauftragten für Schieß- und Sprengmittel bis spätestens 30. Juni 2010 anzuzeigen.

(3) Aufzeichnungen über Eingänge, Ausgänge und den Lagerstand von Schieß-, Spreng- und Zündmitteln, die entsprechend dem Schieß- und Sprengmittelgesetz, BGBl Nr. 196/1935, geführt wurden, gelten bis 30. Juni 2010 als Aufzeichnungen nach diesem Bundesgesetz. Diese Aufzeichnungen sind spätestens zu diesem Zeitpunkt zu schließen; § 33 Abs. 4 gilt. Der Lagerbestand ist auf die Verzeichnisse nach diesem Bundesgesetz zu übertragen.

(4) Am 31. Dezember 2009 anhängige Verfahren, die vom Regelungsinhalt dieses Bundesgesetzes, BGBl I Nr. xxx/2009, umfasst sind, sind nach dem Schieß- und Sprengmittelgesetz, BGBl Nr. 196/1935, zu Ende zu führen.

(5) Bewilligungen für Lager, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erteilt wurden, dürfen nur geändert werden, wenn die Änderungen den in der Verordnung (§ 34 Abs. 2) des Bundesministers für Inneres festgelegten Sicherheitsstandards entsprechen.

Vollziehung

§ 49. Mit der Vollziehung des § 43 ist der Bundesminister für Justiz und mit der Vollziehung der übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes der Bundesminister für Inneres betraut.

Artikel 2 Änderung der Gewerbeordnung 1994

Die Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 94, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 68/2008, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Z 21 lautet:

„21. die unter das Sprengmittelgesetz 2010 – SprengMG 2010 fallenden Erzeugungs-, Verarbeitungs- und Verkaufstätigkeiten;“

2. § 2 Abs. 16 lautet:

„(16) Auf Anlagen zur Erzeugung oder Verarbeitung von Schieß- und Sprengmitteln im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 und Z 4 des Sprengmittelgesetzes 2010, BGBl. I Nr. XXX/2009, die die Kriterien der Z 4.6 der Anlage 3 zu diesem Bundesgesetz erfüllen oder in denen in der Anlage 5 zu diesem Bundesgesetz genannte gefährliche Stoffe mindestens in einer im § 84a Abs. 2 angeführten Menge vorhanden sind, sowie auf Anlagen zur Lagerung von Schieß- und Sprengmitteln, in denen in der Anlage 5 zu diesem Bundesgesetz genannte gefährliche Stoffe mindestens in einer im § 84a Abs. 2 angeführten Menge vorhanden sind, finden die Bestimmungen über die Betriebsanlagen und die damit zusammenhängenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes (§§ 74 bis 84h, 333 bis 338, 353 bis 360, 362, 366 und 371 bis 373) Anwendung. Auf diese Anlagen sind die Bestimmungen des Schieß- und Sprengmittelrechts unbeschadet des § 376 Z 48 nicht anzuwenden.“

3. § 94 Z 18 lautet:

„18. Erzeugung von pyrotechnischen Artikeln sowie Handel mit pyrotechnischen Artikeln (Pyrotechnikunternehmen)“

4. Die Überschrift des § 107 lautet:

**„Erzeugung von pyrotechnischen Artikeln und Handel mit pyrotechnischen Artikeln
(Pyrotechnikunternehmen)“**

5. 107 Abs. 1 lautet:

(1) Einer Gewerbeberechtigung für das Gewerbe der Pyrotechnikunternehmen (§ 94 Z 18) bedarf es für die Erzeugung von pyrotechnischen Artikeln und den Handel mit pyrotechnischen Artikeln.“

6. § 107 Abs. 4 entfällt.

7. Dem § 376 wird folgende Z 49 angefügt:

„49. (Pyrotechnikunternehmen:)

Gewerbetreibende, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/xxxx zur Erzeugung sowie zum Handel mit Zündmitteln und sonstigen Sprengmitteln, die nicht dem Schieß- und Sprengmittelgesetz BGBl. 196/1935 unterlagen, berechtigt sind, dürfen diese Tätigkeiten nach den bisherigen Vorschriften weiter ausüben.“

8. Dem § 382 wird folgender Abs. 38 angefügt:

„(38) § 2 Abs. 1 Z 21 und Abs. 16, § 94 Z 18, die Überschrift zu § 107, § 107 Abs. 1 sowie § 376 Z 49 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2009 treten mit 1. Jänner 2010 in Kraft. § 107 Abs. 4 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“